

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schashagen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 und des § 95 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schashagen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schashagen (Hebesatzsatzung) vom 08.12.2015 außer Kraft.

Schashagen, den 10.12.2019

(L.S.)

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister
gez. Holtz